

**Landgericht Hamburg**

324 O 316/06

Verkündet am: 15.9.2006



## **Urteil**

S | ./. H |

(Rubrum im Einzelnen wie Bl. 1 + 18 d.A.)

Schluss der mündlichen Verhandlung: 11.8.2006

Besetzung: Buske – Käfer – Dr. Korte

- I.) Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

im Internet, insbesondere unter der Adresse [www.c\[ \] .de](http://www.c[ ] .de), folgenden Text zu veröffentlichen:

**"Briefmarkenankauf in Hamburg und in Norddeutschland**

Hallöchen, mein Name ist B T [ ],  
 ich bin leidenschaftlicher privater Briefmarkensammler aus  
 H [ ] -City  
 Ich sammle Briefmarken seitdem ich aus dem Knast entlassen wurde.  
 Ich war damals 36 Jahre alt, als ein Wärter mir ein Buch mit bunten  
 Marken durch die Zellentür schob.  
 Seitdem lässt mich dieses Hobby nicht mehr los.  
 Um meine Sammlung ständig zu erweitern suche ich laufend  
 umfangreiche Sammlungen, lohnende Posten, sowie sauteure  
 Einzelstücke.  
 Generell suche ich die Gebiete "Berlin", "DDR", "Bund", "Deutsches  
 Reich".  
 Ich kaufe im Prinzip alles an.

**Warum an mich verkaufen und nicht an andere?**

Ich beziehe regelmäßig Sozialhilfe und habe also einen anerkannten  
 Beruf.

Ab und zu verkaufe ich auch mal eine Briefmarkensammlung.

Aber das Finanzamt macht immer eine Nase, weil Sie mir keinen  
 Verkauf nachweisen können.

**Gewerbliche Briefmarkenhändler sind sowieso die letzten Deppen.**

Sie hauen die Kohle für einen Laden und für Mitarbeiter raus.  
 Sie zahlen auch noch Steuern, damit Schulen und Strassen gebaut  
 werden.

Also ich habe einen Chauffeur und in der Schule war ich sowieso  
 nicht.

Ich kaufe alles an, egal ob Massenware oder Spitzenkracher.

**Hanseatische Grüße**

B. T [ ]

Wenn Sie Ihren Arsch nicht bewegen wollen - meine Jungs und ich  
 besuchen Sie auch zuhause. Sie können mir Ihre Sammlung auch per UPS  
 oder DHL zuschicken - Rückporto ist nicht nötig. Wenn sie mich  
 persönlich besuchen wollen habe ich damit kein Problem. Kommen Sie  
 in die "R [ ] P [ ]" auf der R [ ] und fragen Sie nach B [ ]  
 (das bin ich). Dorthin können Sie auch die Pakete schicken. Für  
 einen fairen Handel bin ich immer zu haben."

- II.) Der Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 1.278,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem <sup>01.06.</sup>31.5.2006 zu zahlen.
- III.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV.) Das Urteil vorläufig vollstreckbar, und zwar hinsichtlich Ziffer I.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000,- € und hinsichtlich Ziffern II.) und III.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss: Der Streitwert wird auf 9.278,05 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt Unterlassung, Geldentschädigung und Schadensersatz für eine Internetpublikation.

Die Parteien sind Briefmarkensammler. Der Kläger bekundete u.a. mit dem folgenden Internetauftritt auf der Seite „www.p\_\_\_\_\_de“ Interesse am Ankauf von Briefmarken (kopiert aus Anlage K 2):

~~Artikeln~~

## Briefmarkenankauf in H\_\_\_\_\_ und Umgebung

A2



Guten Tag, mein Name ist D. S.\_\_\_\_\_ und ich möchte mich Ihnen auf dieser Seite als H.\_\_\_\_\_ **Briefmarkensammler und -Ankäufer** vorstellen.

Ich sammle Briefmarken seitdem ich als Kind ein Album von meinen Großeltern geschenkt bekommen habe. Damals war ich 8 Jahre alt, aber die Faszination dieses Gebiets hat ihren Reiz auf mich bis heute nicht verloren. **Um meine Briefmarkensammlung weiter zu vergrößern, bin ich ständig auf der Suche nach gepflegten Sammlungen und interessanten Posten oder Einzelstücken, die ich zu besten Preisen ankaufe!**

Speziell suche ich die Gebiete "**Bund**", "**DDR**", "**Berlin**", die **Besatzungszonen** sowie "**Deutsches Reich**", bin generell aber auch an anderen Sammelgebieten interessiert.

Warum sollten Sie an mich, einen Privatmann, verkaufen und nicht an einen professionellen Händler? Hier sind drei gute Gründe:

1. Ein Briefmarkenhändler muss sich selber, sein Ladengeschäft, seine Angestellten und all seine weiteren Kosten von der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis bestreiten. Ich dagegen gehe werktags meinem Beruf nach (der nichts mit Briefmarken zu tun hat) und kaufe Briefmarken nur nebenberuflich als Hobby an. Folglich habe ich keine Kosten und kann Ihnen einen höheren Preis für Ihre Sammlung bieten als die meisten Händler.
2. Da die Zahl der aktiven Briefmarkensammler ständig sinkt, sitzen die Händler auf großen Lagerbeständen und sind nur noch an echten Spitzenwerten interessiert. An einer vollständigen Bund-Sammlung interessiert sie allenfalls noch der postfrische Postumsatz; der Rest der Sammlung wird schon gar nicht mehr zu einem sinnvollen Preis gekauft. Mich dagegen interessieren auch diese Sammlungen oder interessante Bestände.
3. Versuchen Sie mal, einen Händler dazu zu bewegen, zu Ihnen nach Hause zu kommen und sich Ihre Sammlung anzusehen. Diese Mühe macht er sich nur bei echten Spitzensammlungen mit allerbesten Werten. Ich sehe mir auch gerne Posten, Nachlässe oder eine Standard-Bund-Sammlung an!



Wenn Sie Ihre Briefmarken-Sammlung verkaufen wollen und Sie meine Argumente überzeugt haben, rufen Sie mich einfach an (\_\_\_\_\_) oder schicken Sie mir eine **E-Mail**. Ich freue mich auf Sie und verspreche Ihnen ein faires Angebot. Ihr

**Für den Fall, dass Sie nicht aus H.\_\_\_\_\_ und Umgebung kommen:** ich bitte um Verständnis, dass ich für eine einzelne Sammlung nicht 100 km oder mehr fahren

[http://www.p\\_\\_\\_\\_\\_de/](http://www.p_____de/)

30.07.2005

ater Briefmarkenankauf H \_\_\_\_\_ und Umgebung

Seite 2 von 2

inkl. Abholung bei Ihnen), die ich Ihnen auf Wunsch bekannt gebe. Ich sichte diese dann und mache Ihnen bei Interesse ein gutes Angebot. Möchten Sie es nicht wahrnehmen, schicke ich die Sammlung wieder zu Ihnen zurück. **Weitere Kosten entstehen Ihnen nicht.** Für einen ehrlichen Handel und saubere Abwicklung garantiere ich!

Briefmarkenabbildungen mit freundlicher Genehmigung der  
P \_\_\_\_\_ GmbH

D | S | \_\_\_\_\_

Später ergänzte er diese Seite um den Hinweis: „\*nach dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29.11.2005, Az. 407 O 295/05, bin ich kein Händler. [...]“ (vgl. Anlage K 1). Der Kläger hatte gegen eine vom Beklagten erwirkte einstweilige Verfügung erfolgreich Widerspruch eingelegt, das daraufhin ergangene Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Am 7.12.2005 stand auf der Internetseite „www.d \_\_\_\_\_ .de“ die folgende Anzeige zum Abruf bereit (Anlage K 3):



## Briefmarkenankauf in H und in Norddeutschland

Hällöchen, mein Name ist B T  
ich bin leidenschaftlicher **privater**  
**Briefmarkensammler**  
aus H -City

Ich sammle Briefmarken seitdem ich aus dem  
Knast entlassen wurde.  
Ich war damals 36 Jahre alt, als ein Wärter mir ein  
Buch mit bunten Marken  
durch die Zellentür schob.  
Seitdem lässt mich dieses **Hobby** nicht mehr los.  
Um meine Sammlung ständig zu erweitern suche  
ich laufend  
umfangreiche Sammlungen, lohnende Posten,  
sowie **sautoure** Einzelstücke.  
Generell suche ich die Gebiete "**Berlin**", "**DDR**",  
"**Bund**", "**Deutsches Reich**".  
Ich kaufe im Prinzip **alles** an.

### **Warum an mich verkaufen und nicht an andere ?**

Ich beziehe regelmäßig Sozialhilfe und habe also einen  
**anerkannten Beruf**.

Ab und zu verkaufe ich auch mal eine  
Briefmarkensammlung.

Aber das Finanzamt macht immer eine Nase,  
weil Sie mir keinen Verkauf nachweisen können.

**Gewerbliche Briefmarkenhändler** sind sowieso die  
**letzten Deppen**.

Sie hauen die Kohle für einen Laden und für Mitarbeiter  
raus.

Sie zahlen auch noch **Steuern**, damit Schulen und  
Strassen gebaut werden.

Also ich habe einen Chauffeur und in der Schule war ich  
sowieso nicht.

Ich kaufe alles an, Egal ob **Massenware** oder  
**Spitzenkracher**.

### **Hanseatische Grüße**

Wenn Sie Ihren Arsch nicht bewegen wollen - meine Jungs  
und ich besuchen Sie auch zuhause.

Sie können mir Ihre Sammlung auch per **UPS** oder **DHL**  
zuschicken - Rückporto ist nicht nötig.

Wenn sie mich persönlich besuchen wollen habe ich damit  
kein Problem. Kommen Sie in die

"R P" auf der R und fragen Sie nach  
E (das bin ich).

Dorthin können Sie auch die Pakete schicken. Für einen fairen  
Handel bin ich immer zu haben.

Briefmarkenankauf in H\_\_\_\_\_ und Norddeutschland

<http://www.citystamps>

B. T. \_\_\_\_\_

Falls Sie Ihre Briefmarkensammlung aus bestimmten Gründen nicht an diesen Herren verkaufen wollen, besuchen Sie bitte

M.DE

Gewerbliche Händler haben einen besseren Überblick über das aktuelle Marktgeschehen und können daher meist wesentlich bessere Angebote machen als Grau- oder Schwarzhändler.

*Antworten Sie nie auf Angebote von Personen, die ihre Adresse nicht angeben*

*Schwarz- oder Grauhändler verkaufen ihre Ware sehr schnell weiter - und zwar an andere Händler und nicht an die Endverbraucher. Genau diese Spanne ist Ihr Verlust, der meistens bei 50-100 % liegt.*

*Wenn Sie an fremde Personen Ware verschicken, müssen Sie damit rechnen, dass bei Rücksendung die Marken ausgetauscht worden sind, oder die Sammlung gar nicht bezahlt wird.*

*Wenn jemand auf Dauer Sammlungen kauft, muss irgendwann sein Lagerplatz ausgehen.*

*Seriöse Privatsammler kaufen nur die Marken, die ihnen wirklich fehlen.*

Dieses ist eine gewerbliche Anzeige der Firma

A PI  
Inh.: S H

Inhaber der Seite „www.c\_\_\_\_\_de“ war bis zum 2.2.2006 die „C\_\_\_\_\_I\_\_\_\_\_G\_\_\_\_\_“, seitdem ist der Beklagte Inhaber der Seite.

Der Kläger hat nach erfolgloser Abmahnung eine einstweilige Verfügung der Kammer vom 9.1.2006 erwirkt, mit der dem Beklagten die weitere Verbreitung des Textes dieser Anzeige untersagt worden ist. Die Kammer hat die einstweilige Verfügung mit Urteil vom 21.3.2006 bestätigt (Az.: 324 O 4/06). Der Kläger hat vom Beklagten erfolglos die Abgabe einer Abschlusserklärung verlangt und daraufhin die vorliegende Hauptsacheklage erhoben.

Der Kläger trägt vor, er sammle als Privatmann Briefmarken. Wegen der angegriffenen Internetseite stehe ihm gegen den Beklagten ein Schmerzensgeldanspruch in einer Größenordnung von bis zu 1.000,- € zu. Diese Seite diffamiere ihn, die darin gegenüber seiner eigenen Anzeige hinzugefügten Behauptungen (ehemaliger Gefängnisinsasse, Sozialhilfeempfänger, Steuerhinterziehung, Angehörigkeit zum Rotlichtmilieu, Chef einer kriminellen Vereinigung) seien grundlose Erfindungen. Die Verletzung wiege umso schwerer, als – insoweit unstrittig – bei der Suchmaschine „G\_\_\_\_\_“ bei Eingabe des Suchwortes „Briefmarken Ankauf“ seine eigene Seite in unmittelbarem Zusammenhang mit der angegriffenen Seite aufgetaucht sei (vgl. Anlage K 4). Für die erfolglose Abmahnung könne er – nach einem Gegenstandswert von 6.000,- € – Erstattung nicht anrechenbarer Kosten in Höhe von 278,05 € verlangen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

- I.) zur Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds von bis zu EUR 250.000,00 und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zu Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, es zu unterlassen,

im Internet, insbesondere unter der Adresse [www.c\\_\\_\\_\\_\\_.de](http://www.c_____.de),  
folgenden Text zu veröffentlichen:

"Briefmarkenankauf in H\_\_\_\_\_ und in Norddeutschland

Hallöchen, mein Name ist B\_\_\_\_\_ T\_\_\_\_\_,  
ich bin leidenschaftlicher privater Briefmarkensammler aus  
H\_\_\_\_\_ -City

Ich sammle Briefmarken seitdem ich aus dem Knast entlassen wurde.  
Ich war damals 36 Jahre alt, als ein Wärter mir ein Buch mit bunten  
Marken durch die Zellentür schob.

Seitdem lässt mich dieses Hobby nicht mehr los.

Um meine Sammlung ständig zu erweitern suche ich laufend  
umfangreiche Sammlungen, lohnende Posten, sowie sauteure  
Einzelstücke.

Generell suche ich die Gebiete "Berlin", "DDR", "Bund", "Deutsches  
Reich".

Ich kaufe im Prinzip alles an.

Warum an mich verkaufen und nicht an andere?

Ich beziehe regelmäßig Sozialhilfe und habe also einen anerkannten  
Beruf.

Ab und zu verkaufe ich auch mal eine Briefmarkensammlung.

Aber das Finanzamt macht immer eine Nase, weil Sie mir keinen  
Verkauf nachweisen können.

Gewerbliche Briefmarkenhändler sind sowieso die letzten Deppen.



Sie hauen die Kohle für einen Laden und für Mitarbeiter raus. Sie zahlen auch noch Steuern, damit Schulen und Strassen gebaut werden.

Also ich habe einen Chauffeur und in der Schule war ich sowieso nicht.

Ich kaufe alles an, egal ob Massenware oder Spitzenkracher.

Hanseatische Grüße

B. T | \_\_\_\_\_

Wenn Sie Ihren Arsch nicht bewegen wollen - meine Jungs und ich besuchen Sie auch zuhause. Sie können mir Ihre Sammlung auch per UPS oder DHL zuschicken - Rückporto ist nicht nötig. Wenn sie mich persönlich besuchen wollen habe ich damit kein Problem. Kommen Sie in die "R \_\_\_\_\_ P \_\_\_\_\_" auf der R \_\_\_\_\_ und fragen Sie nach B \_\_\_\_\_ (das bin ich). Dorthin können Sie auch die Pakete schicken. Für einen fairen Handel bin ich immer zu haben."

- II.) an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, wobei die Höhe des Schmerzensgeldes in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird,
- III.) an den Kläger weitere EUR 278,05 vorgerichtliche Kosten nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Ansicht, es bestehe keine Wiederholungsfahr, denn der angegriffene Inhalt sei nur wenige Tage gelaufen und seit er Seiteninhaber sei überhaupt nicht mehr. Die geforderte Unterlassungserklärung habe er nicht unterschreiben müssen, weil in der vom Kläger vorbereiteten Erklärung zu Unrecht noch wegen einer vorliegend nicht angegriffenen weiteren Äußerung Unterlassung verlangt worden sei, deshalb habe er auch keine Abschlusserklärung abgeben müssen. Es bestehe nicht die geringste Gefahr, dass Dritte die Webseite des Klägers mit der Webseite des Beklagten in Verbindung brächten, da die Seiten völlig unterschiedliche Namen trügen. In Suchmaschinen, insbesondere bei „G \_\_\_\_\_“, werde eine Verbindung zur Seite des

Klägers nicht hergestellt. Er – der Beklagte – habe auch keine persönlichen Daten des Klägers oder von diesem verwendete Begrifflichkeiten benutzt, die in Suchmaschinen einen entsprechenden Zusammenhang herstellen könnten. Eine Fehlleitung von Nutzern auf seine Seite drohe nicht. Von einer werblichen Vereinnahmung könne keine Rede sein, wenn – wie vorliegend – eine Verwechslungsgefahr nur auf den ersten Blick bestehe. Jedenfalls sei eine werbliche Vereinnahmung des Klägers nicht seine Intention gewesen. Auf seiner Seite werde ja unmissverständlich darüber aufgeklärt, dass es sich um einen Phantasiertext handle. Nicht einmal eine Namensverwendung liege vor. Er habe die Seite des Klägers nur als Muster verwendet, solche Seiten tauchten vermehrt im Internet auf (vgl. hierzu die Anlagen zum Protokoll vom 11.8.2006), es werde dort Schwarz- oder Grauhandel betrieben. Es liege lediglich eine Aufmerksamkeitswerbung vor. Der satirische Inhalt sei deutlich erkennbar. Dritte könnten allenfalls auf den Gedanken kommen, dass die Parteien „in Clinch“ lägen über die Tätigkeit des Klägers. Der Kläger sei nicht erkennbar. Aus der angegriffenen Seite lasse sich allenfalls schließen, dass er die Vermutung habe, dass der Kläger ein sog. Grau- oder Schwarzhändler sei. Der Kläger betreibe mit seiner Seite eine objektive Marktbehinderung mit unwahren Tatsachenbehauptungen. Er müsse sich daher die angegriffene Aufmerksamkeitswerbung als Gegenschlag gefallen lassen. Das vom Kläger angeführte Suchmaschinenergebnis habe dieser selbst herbeigeführt, denn er habe seine eigene Seite in den gewerblichen Anzeigenteil von G einstellen lassen, obwohl er ja angeblich nur Hobbysammler sei.

## **Entscheidungsgründe**

I.)

Die Klage ist begründet.

1.)

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

Hierzu hat die Kammer im Verfügungsverfahren zum Az. 324 O 4/06 ausgeführt:

Der Antragsteller ist in der angegriffenen Anzeige des Antragsgegners erkennbar. Erkennbarkeit ist bereits dann gegeben, wenn sich für einen Teil des Rezipientenkreises die Identität des jeweiligen Antragstellers aus den in der angegriffenen Publikation übermittelten (Teil-)Informationen ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (vgl.: BVerfG, 1 BvR 263/03 vom 14.7.2004, Absatz-Nr. 12 f., [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de); BGH, VI ZR 122/04 vom 21.6.2005, Ziff. II.3.a.aa) oder der Betroffene nur befürchten muss, erkannt zu werden (BGH, Urteil vom 26. Januar 1971, Az.: VI ZR 95/70, Juris, Orientierungssatz). Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller hat das Seitenlayout des Antragstellers fast originalgetreu übernommen und zudem auch einzelne Textpassagen fast unverändert gelassen. Wer die Internetseite des Antragstellers kennt und dann die angegriffene Seite des Antragsgegners aufruft – was insbesondere zahlreiche Philatelisten getan haben dürften, die das Internet systematisch nach potentiellen Briefmarkenankäufern durchsuchen –, wird daher sogleich erkennen, dass der Antragsteller gemeint ist.

[...]

Die Anzeige verletzt den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Der Antragsgegner kann sich insoweit nicht auf die Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG berufen. Zwar enthält die angegriffene Internetseite offenkundig satirische Elemente (z.B. das „Grimassen-Foto“ oben links oder die Anspielung auf den Begriff „Betrüger“ durch den Namenszug „B. T | \_\_\_\_“). Diese Elemente heben die Seite aber nicht in den Rang eines Kunstwerkes i.S.d. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Wie das BVerfG (E 86, 1, 9 – „geb. Mörder“) festgestellt hat, kann Satire Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst, denn das ihr wesenseigene Merkmal, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, kann ohne weiteres auch ein Mittel der einfachen (massenmedial verbreiteten) Meinungsäußerung sein. So verhält es sich auch hier. Es geht auf der angegriffenen Seite nicht um die Vermittlung von Eindrücken, Erfahrungen oder Phantasien in literarischer Form (vgl. zu dieser Definition im Zusammenhang mit der Kunstfreiheit: BGH, Urteil vom 21.6.2005, Az. VI ZR 11/04, Ziff. II.3.b.aa), sondern primär um die kommerzielle Bewerbung des eigenen Geschäftsbetriebes, für die die (satirisch eingefärbte) Auseinandersetzung mit dem Antragsteller nur die Einkleidung ist.

Zwar kann sich der Antragsgegner auf Art. 5 Abs. 1 GG berufen, denn auch reine Wirtschaftswerbung genießt den – ggf. in die Pressefreiheit

gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG eingebetteten – Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, sofern sie einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat (BVerfG, 1 BvR 1762/95 vom 12.12.2000, Absatz-Nr. 40, <http://www.bverfg.de/>; BVerfG, 1 BvR 426/02 vom 11.3.2003, Absatz-Nr. 16, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) – „Benetton“)). Dies ist vorliegend der Fall, denn die streitgegenständliche Anzeige setzt sich in satirischer Form mit der Homepage des Antragstellers auseinander, mit der dieser sich seinerseits zum Zwecke der Selbstdarstellung an eine unbestimmte Öffentlichkeit gewandt hatte.

Vorliegend muss aber der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit gegenüber dem Interesse des Antragstellers am Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikeln 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG zurücktreten. Das gilt schon deshalb, weil es grundsätzlich dem Einzelnen selbst überlassen sein muss zu entscheiden, ob er seine Person für Werbezwecke zur Verfügung stellen will (vgl. hierzu bereits das Urteil der Kammer vom 3.9.2004 zum Az. 324 O 285/04; vgl. auch BGHZ 81, 75, 80; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 747, 748). Gründe, die hiervon eine Ausnahme rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Ganz im Gegenteil ist in der Rechtsgüterabwägung zusätzlich zu Lasten des Antragsgegners zu berücksichtigen, dass die von ihm auf der angegriffenen Seite hinzugefügten unstreitig unzutreffenden biographische Angaben über den Antragsteller geeignet sind, diesen in hohem Maße herabzuwürdigen, mögen sie auch – was vorliegend zumindest zweifelhaft erscheint – vom Rezipienten als bloße Satire aufgefasst werden. Dies gilt insbesondere für die Aussagen, der Antragsteller sei ein ehemaliger Gefängnisinsasse, hinterziehe Steuern, habe einen Chauffeur, während er gleichzeitig Sozialhilfe beziehe, und halte gewerbliche Briefmarkenhändler für „Deppen“.

Unerheblich ist, ob der Antragsteller seinerseits auf seiner Internetseite Unwahrheiten verbreitet, gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen oder den Antragsgegner „provoziert“ haben mag. Selbst wenn aufgrund dieser Umstände eine „Gegenschlagssituation“ für den Antragsgegner vorgelegen habe sollte, würde dies allenfalls ein erhöhtes Maß an (wertender) Kritik, nicht aber die Vereinnahmung des Antragstellers für kommerzielle Zwecke in der streitgegenständlichen Weise rechtfertigen. Der Antragsgegner muss sich insoweit darauf verweisen lassen, sich ggf. auf dem Rechtswege gegen Rechtsverstöße des Antragstellers zur Wehr zu setzen.

[...]

Die Wiederholungsgefahr ist durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert.

An diesen Ausführungen hält die Kammer im vorliegenden Hauptsacheverfahren fest. Der weitere Vortrag des Beklagten führt zu keiner anderweitigen Beurteilung. Er gibt nur noch zu folgenden Ergänzungen Anlass:

Der Beklagte ist passivlegitimiert, mag auch die angegriffene Anzeige seit der Überschreibung der Internetseite „www.c[ ]de“ auf seinen Namen nicht mehr im Internet gestanden haben. Für eine Internetpublikation haftet nicht nur der Inhaber der Seite, sondern grundsätzlich jeder, der an der Verbreitung der Publikation mitgewirkt hat. Vorliegend ist es in Ermangelung eines substantiierten Bestreitens des Beklagten als unstreitig anzusehen, dass er selbst die Einstellung der angegriffenen Anzeige in das Internet veranlasst hatte, es handelt sich schließlich ausdrücklich um eine „gewerbliche Anzeige der Firma A [ ] P [ ] Inh.: S [ ] H [ ]“ (vgl. Anlage K 3, Unterstreichung durch die Kammer).

Die vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 11.8.2006 überreichten Ausdrücke von Internetseiten anderer Briefmarkensammler bzw. -händler veranlassen schon deshalb nicht zu Zweifeln an den obigen Ausführungen zur Erkennbarkeit des Klägers, weil sie sich schon auf den ersten Blick sowohl in ihrem Layout als auch in ihrer Formulierung in zahlreichen Punkten von der Seite des Klägers wesentlich unterscheiden. Hervorgehoben seien insoweit beispielhaft nur folgende Unterschiede: Keiner der vom Beklagten vorgelegten Ausdrücke beginnt mit einer Begrüßung in Verbindung mit der Nennung des eigenen Namens, keiner dieser Ausdrücke weist als Stilelement die Kopie zweier Briefmarken auf und keiner dieser Ausdrücke trägt eine (eingescannte) Originalunterschrift des Verfassers.

Die vom Beklagten angeführten Fragen, ob durch die Gestaltung der angegriffenen Seite eine „Fehlleitung“ von Nutzern drohe oder es zu einer – wohlmöglich namentlichen – „Verwechslung“ mit der Seite des Klägers kommen könne, mögen beispielsweise bei einer Prüfung am Maßstab des § 12 BGB relevant sein, sie spielen vorliegend jedoch keine Rolle. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass ein durchschnittlicher Rezipient der angegriffenen Anzeige ohne weiteres erkannt haben wird, dass er es nicht mit einer eigenen Publikation des Klägers zu tun hatte. Dies steht jedoch aus den oben ausgeführten Gründen weder der Erkennbarkeit noch dem Gesichtspunkt der werblichen Vereinnahmung des Klägers entgegen.

Welche Intention der Beklagte bei der Verbreitung der angegriffenen Anzeige verfolgt haben mag, spielt für den Unterlassungsanspruch ebenfalls keine Rolle, denn dieser besteht verschuldensunabhängig.

Für die Vermutung der Wiederholungsgefahr kommt es nicht darauf an, für welchen Zeitraum die jeweilige Erstmitteilung verbreitet wurde, entscheidend ist allein, dass es zu einer rechtswidrigen Verbreitung gekommen ist, mag sie auch noch so kurz angedauert haben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es einem Verletzer durchaus zuzumuten ist, eine begehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ggf. nur zum Teil abzugeben. Darauf kommt es vorliegend aber schon gar nicht an, denn das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Abmahnung ist keine Tatbestandsvoraussetzung des Unterlassungsanspruchs, sondern spielt regelmäßig nur für die Frage eine Rolle, ob der Beklagte bei einem Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO durch sein Verhalten Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat.

2.)

Dem Kläger steht ferner gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe der begehrten 1.000,- € zu.

Voraussetzung des Geldentschädigungsanspruchs ist, dass durch eine Veröffentlichung schuldhaft und in schwerwiegender Weise das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt wird, sich die eingetretene Rechtsverletzung nicht in anderer Weise als durch Zahlung einer Geldentschädigung ausgleichen lässt, und dass bei einer Gesamtabwägung ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung der Geldentschädigung zu bejahen ist (BGH, NJW 1996, 985, 986). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a.)

Dabei kann weiterhin offen bleiben, ob die vom Beklagten in seiner Anzeige erfundenen biographischen Angaben (ehemaliger Gefängnisinsasse usw.) vom Rezipienten als bloße Satire aufgefasst werden oder aber als authentische Angaben über den Antragsteller. Ein schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung, die ein unab-

wendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung in der vom Kläger begehrten Höhe von 1.000,- € auslöst, ist nämlich schon in folgender Passage der angegriffenen Anzeige zu erblicken:

Falls Sie Ihre Briefmarkensammlung aus bestimmten Gründen nicht an diesen Herren [„B. T \_\_\_\_\_“] verkaufen wollen, besuchen Sie bitte M \_\_\_\_\_ DE [...]. Antworten Sie nie auf Angebote von Personen, die ihre Adresse nicht angeben. Schwarz- oder Grauhändler verkaufen ihre Ware sehr schnell weiter – und zwar an andere Händler und nicht an die Endverbraucher. Genau diese Spanne ist Ihr Verlust, der meistens bei 50-100 % liegt. Wenn Sie an fremde Personen Ware verschicken, müssen Sie damit rechnen, dass bei Rücksendung die Marken ausgetauscht worden sind, oder die Sammlung gar nicht bezahlt wird [...].

Durch diese Textpassage wird der Kläger als Betrüger („B. T \_\_\_\_\_“) gebrandmarkt, der Briefmarken in Wahrheit nicht für seine private Sammlung erwerbe, sondern zu dem alleinigen Zweck, sie mit einem – zumeist 50- bis 100-prozentigen – Gewinn an Händler weiterzuverkaufen, und der zuweilen ihm zur Überprüfung zugesandte Sammlungen ohne Bezahlung einbehalte oder Marken austausche. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass diese Vorwürfe, die den Kläger als Straftäter erscheinen lassen, geeignet sind, dessen Ansehen in der Öffentlichkeit in schwerwiegender Weise herabzusetzen. Tragfähige Anknüpfungstatsachen für diese Vorwürfe hat der Beklagte nicht vorgetragen.

b.)

Dem Beklagten fällt auch ein schweres Verschulden zur Last. Bei Beachtung der journalistischen Sorgfalt hätte es sich ihm aufdrängen müssen, dass die angegriffene Werbeanzeige die Persönlichkeitsrechte des Klägers in schwerwiegender Weise verletzen würden.

c.)

Dem Kläger war nicht zumutbar, im Wege der Gegendarstellung oder des Widerrufs der eingetretenen Persönlichkeitsrechtsverletzung entgegen zu treten. Wie oben ausgeführt, war er aus der angegriffenen Seite heraus nur für diejenigen Internetnutzer erkennbar, die zuvor seine eigene Seite besucht hatten. Durch eine Gegendarstellung oder einen Widerruf hätte er seine Erkennbarkeit jedoch zumindest mittelbar

weit über diesen Adressatenkreis hinaus erweitert und die eingetretene Persönlichkeitsrechtsverletzung damit eher vertieft als abgemildert.

d.)

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände erachtet die Kammer eine Geldentschädigung in Höhe der begehrten 1.000,- € für geboten, aber auch ausreichend. Insoweit war zu Lasten des Beklagten insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe – wie oben ausgeführt – von erheblichem Gewicht waren und daher dessen Ansehen, insbesondere im Kreis der Briefmarkensammler, nachhaltig geschadet haben dürften. Andererseits war in Rechnung zu stellen, dass der Kläger – wie ebenfalls bereits ausgeführt – nur für diejenigen Rezipienten erkennbar war, die zuvor seine eigene Seite besucht hatten. Der Kreis dieser Rezipienten dürfte allerdings dadurch nicht unerheblich vergrößert worden sein, dass die angegriffene Seite zumindest zeitweilig bei der Suchmaschine „G\_\_\_\_\_“ in unmittelbarem Zusammenhang mit der Seite des Klägers aufgeführt wurde. Dies muss sich der Kläger nicht selbst anlasten: Es konnte ihm nicht verwehrt sein, wegen der rechtswidrigen Publikation des Beklagten seinerseits auf Werbung zu verzichten. Für die Kammer ist auch nicht ersichtlich, warum es Hobbysammlern nicht freistehen sollte, sich Werberaum im „gewerblichen Teil“ von „G\_\_\_\_\_“ zu sichern.

e.)

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 ZPO.

3.)

Der Kläger hat schließlich gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 278,05 €. Der Beklagte hat – wie oben festgestellt – durch Verbreitung der angegriffenen Anzeige schuldhaft das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt. Der Kläger kann die ihm entstandenen nicht anrechenbaren Abmahnkosten als adäquat kausalen Schaden dieser Verletzungshandlungen geltend machen, denn die Abmahnung dient der Vermeidung des Kostenrisikos aus § 93 ZPO und zählt daher zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung. Die Kostenrechnungen des Klägers über 278,05 € begegnen keinen Bedenken.

Der Zinsanspruch folgt wiederum aus §§ 291, 288 ZPO.



II.)

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

III.) Der Schriftsatz des Belehftenvertreters vom 22.8.2006 gibt keinen Anlass zur Wiedereröffnung der Verhandlung.

Buske

~~Weyhe~~

Korte